Telefon: 0 233-39737 Telefax: 0 233-989 39737 Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung. Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
Verkehrssicherheit
KVR-I/332

Überprüfung und Regulierung der Verkehrssituation in der Reutberger Straße vor dem Hintergrund der zu erwartenden erhöhten Schülerzahl durch den dort anstehenden Schulneubau

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02982 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 24.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17397

Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 09.01.2020 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling hat am 24.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Verkehrssituation in der Reutberger Straße aufgrund des Schulneubaus zu überprüfen und zu regulieren.

Die Reutberger Straße befindet sich innerhalb einer Tempo-30-Zone. Diese ist beim Einund Ausfahren in bzw. aus der Zone entsprechend beschildert (Zeichen 274 StVO). In der Reutberger Straße ist in diesem Straßenabschnitt eine Einbahnregelung angeordnet (Zeichen 220 und Zeichen 267 StVO). Zudem gilt bei der Einmündung zur Valleystraße die Vorfahrtsregelung "Rechts vor Links". Bei der Reutberger Straße handelt es sich um eine reine Anliegerstraße mit sehr geringem Verkehrsaufkommen. Im Bereich zwischen Reichersbeurer Straße und Valleystraße wird beidseitig geparkt. Der Gehweg ist durch einen Grünstreifen mit Baumbestand von der Fahrbahn getrennt. Im Zuge der Planungen des Schulneubaus auf dem Gelände der ehemaligen Montessori-Schule in der Reutberger Straße, wurde das Kreisverwaltungsreferat beim Thema Verkehrssicherheit einbezogen. Aufgrund des Neubaus eines weiteren Schulgebäudes inkl. Mensa auf der gegenüberliegenden Straßenseite und der dadurch zu erwartenden Anzahl an Querungen durch Schülerinnen und Schüler (in der Spitzenzeit ca. 700 Schüler), wird die Einrichtung einer gesicherten Querungseinrichtung als erforderlich erachtet.

Dabei wurden zwei Varianten intensiv diskutiert. Hierbei handelt es sich um folgende Varianten:

- Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches zwischen der Reichersbeurer Straße und Valleystraße
- Einrichtung einer gesicherten Querungsmöglichkeit durch einen Fußgängerüberweg.

Was die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches anbelangt, kann dazu Folgendes festgestellt werden:

Verkehrsberuhigte Bereiche sind Straßen mit überwiegender Aufenthaltsfunktion, Erschließungsfunktion und geringem Kraftfahrzeugverkehr. Sie stehen allen Verkehrsteilnehmern, also auch den Fahrzeugen, auf der gesamten Verkehrsfläche gleichberechtigt zur Verfügung (Mischverkehr). Für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer gelten abweichend von den allgemeinen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung besondere Regeln. Insbesondere ist das Nebeneinander von Fußgängern, Radfahrern und Kraftfahrern im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme geregelt:

- Die Straße versteht sich als Mischfläche.
- Fußgänger können sie in ihrer gesamten Breite nutzen.
- · Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Alle anderen Verkehrsteilnehmer müssen Schrittgeschwindigkeit (max. 7 km/h) einhalten und dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern, wenn nötig besteht sogar Wartepflicht.
- · Parken ist nur auf gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- Für Fußgänger gilt: Sie dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Auch für Radfahrer ist nur Schrittgeschwindigkeit erlaubt. Auf Fußgänger haben sie besondere Rücksicht zu nehmen.

Für die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich (oft fälschlicherweise ebenfalls als "Spielstraße" bezeichnet) müsste die Reutberger Straße baulich umgestaltet werden.

Verkehrsberuhigte Bereiche – beschildert mit Zeichen 325.1/325.2 StVO – müssen optisch den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion für Fußgänger überwiegt und der Fahrverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies wird z.B. erreicht durch niveaugleichen Ausbau über die gesamte Straßenbreite, durch Gestaltungselemente zur Sicherung und Abgrenzung von reinen Aufenthaltsflächen gegenüber Flächen, die auch für den ruhenden und fließenden Verkehr zur Verfügung stehen, sowie durch geschwindigkeitshemmende Elemente, wie Fahrgassenversätze, Einengungen und Aufpflasterungen.

Eine solche Ausbauform wird grundsätzlich nur in reinen Wohnstraßen mit geringem Verkehrsaufkommen für sinnvoll erachtet. Dies trifft auf die Reutberger Straße zu.

Zur Errichtung eines Fußgängerüberweges teilt das Kreisverwaltungsreferat Folgendes mit:

Das Verkehrsaufkommen in der Reutberger Straße ist aktuell äußerst gering. Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats ist jedoch aufgrund der hohen Anzahl an Querungen die Einrichtung eines Zebrastreifens vertretbar, zumal nach Inbetriebnahme des neuen Schulgebäudes erfahrungsgemäß das Verkehrsaufkommen durch Hol- und Bringverkehr zunehmen wird.

Aus Sicht der Schulwegsicherheit sind grundsätzlich beide Varianten geeignet, um die Schulwegsicherheit zu gewährleisten.

In Abstimmung mit dem Baureferat wird bis zur Fertigstellung des Neubaus eine der beiden genannten Maßnahmen umgesetzt.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02982 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 24.10.2019 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

Dr. Böhle

Berufsmäßiger Stadtrat

II. Antrag des Referenten

Lutz

- Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
 Das Kreisverwaltungsreferat ist bgzl. der Verkehrssituation anlässlich des Schulneubaus eingebunden. In Abstimmung mit dem Baureferat wird bis zur Fertigstellung des Neubaus eine der beiden genannten Maßnahmen umgesetzt.
- 2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02982 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 24.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III.	Beschluss nach Antrag.	
	Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landes	shauptstadt München
	Der Vorsitzende	Der Referent

	zur weiteren Veranlassung.
	Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.
	An den Bezirksausschuss 06 An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd An D-II-V / Stadtratsprotokolle mit der Bitte um Kenntnisnahme.
V.	An das Direktorium - HA II/ BA
	☐ Der Beschluss des BA 06 kann vollzogen werden.
	Mit Anlagen 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat
	Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:
	☐ Der Beschluss des BA 06 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen <u>nicht</u> vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
	☐ Der Beschluss des BA 06 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)
VI.	Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat - HA I/332 zur weiteren Veranlassung.
	Am

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532